

Aktenzeichen: 8 AZR 29/92
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 10. Dezember 1992
- 8 AZR 29/92 -

I. Kreisgericht
Stollberg

Urteil vom 17. April 1991
- Ca 181/91 -

II. Bezirksgericht
Chemnitz

Urteil vom 02. Oktober 1991
- Sa 14/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Besonderer Kündigungsschutz von Vätern nach § 58 AGB-DDR 1990

Gesetz:

AGB-DDR 1990 § 58 Abs. 1 Buchst. b, § 246 Abs. 1 und 2

Leitsatz:

Der besondere Kündigungsschutz nach § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 Fallgruppe 3 (Mütter bzw. Väter mit Kindern bis zu einem Jahr) besteht nur für solche Väter, die für das noch nicht einjährige Kind sorgeberechtigt sind. Der besondere Kündigungsschutz nach § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 Fallgruppe 5 (alleinerziehende Arbeitnehmer mit Kindern bis zu 3 Jahren) setzt voraus, daß der Arbeitnehmer allein sorgeberechtigt ist.



8 AZR 29/92

Sa 14/91 Chemnitz

Verkündet am
10. Dezember 1992

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1992 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Wittendorfer und Dr. Gaber für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bezirksgerichts Chemnitz vom 2. Oktober 1991 - Sa 14/91 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts Stollberg vom 17. April 1991 - Ca 181/91 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung.

Der Kläger war seit 1984 bei dem Rat des Kreises S als Bibliothekar beschäftigt. Der Beklagte ist der Rechtsnachfolger des Rates des Kreises S . Der Kläger ist ledig und Vater eines am 27. März 1990 geborenen Kindes. Der Kläger lebt mit der Kindesmutter zusammen. Am 18. Dezember 1990 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Januar 1991 mit der Begründung, der Arbeitsplatz des Klägers sei weggefallen.

Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam. Er hat geltend gemacht, ihm stehe der besondere Kündigungsschutz des § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 zu. Er trage wegen Behinderung seiner Lebensgefährtin die Hauptlast der familienrechtlichen Sorge für das Kind. Er müsse alle körperlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Kindespflege verrichten.



Der Kläger hat, soweit in der Revision erheblich, beantragt

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 18. Dezember 1990, zugegangen am selben Tage, nicht aufgelöst worden sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist dem Vorbringen des Klägers mit Rechtsausführungen entgegengetreten. Er hat im übrigen den Vortrag des Klägers bestritten. Er hat sich darauf berufen, nur die Kindesmutter habe Freistellung zur Kindesbetreuung erhalten. Der Kläger habe Freistellungsanträge lediglich zum Zwecke von Nebenbeschäftigungen gestellt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Das Bezirksgericht hat das Urteil des Kreisgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die vom Bezirksgericht zugelassene Revision des Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Die Klage ist nicht begründet.



I. Die Kündigung ist nicht wegen unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Anhörung der Arbeitnehmervertretung unwirksam. Die Rechtstatsache der ordnungsgemäßen Anhörung ist, entgegen der Ansicht des Klägers im Revisionsverfahren, im Laufe des Verfahrens unstreitig geworden. Sie ist vom Senat nicht mehr zu prüfen. Auf das bloße Bestreiten der ordnungsgemäßen Anhörung mit Nichtwissen durch den Kläger hat der Beklagte unter Vorlage der Stellungnahme des Personalrates die ordnungsgemäße Beteiligung der Arbeitnehmervertretung behauptet. Daraufhin hat der Kläger erst- und zweitinstanzlich zur Frage der Anhörung nichts mehr vorgetragen. Er hat in zweiter Instanz pauschal auf sein gesamtes erstinstanzliches Vorbringen Bezug genommen, und dies, obwohl das Kreisgericht die Kündigung für wirksam erachtet und sich mit der Frage der wirksamen Anhörung nicht befaßt hatte.

II. Die Kündigung vom 18. Dezember 1990 verstößt nicht gegen § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR i.d.F. vom 22. Juni 1990 (GBI. I S. 371 - im folgenden: AGB-DDR 1990).

1. Die Vorschrift ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sie galt nach dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 b Satz 1 zum Einigungsvertrag im Beitrittsgebiet unverändert bis zum 31. Dezember 1990 und gemäß Satz 2 Buchst. aa) über diesen Zeitpunkt hinaus für Mütter bzw. Väter, deren Kind vor dem 1. Januar 1991 geboren wurde.



Das am 27. März 1990 geborene Kind des Klägers hatte weder zum Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs am 18. Dezember 1990 noch zum Zeitpunkt des Kündigungstermins, dem 31. Januar 1991, das erste Lebensjahr vollendet.

2. a) § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 umfaßt die Fallgruppen:

- Schwangere (Fallgruppe 1),
- stillende Mütter (Fallgruppe 2),
- Mütter bzw. Väter mit Kindern bis zu einem Jahr (Fallgruppe 3),
- Mütter bzw. Väter während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246, Absätze 1 und 2 (Fallgruppe 4),
- Alleinerziehende Arbeitnehmer mit Kindern bis zu 3 Jahren (Fallgruppe 5).

Für den Kläger, der zur Erziehung des Kindes nicht freigestellt war, kommen unter Zugrundelegung seines Begehrens nur die Fallgruppen 3: Mütter bzw. Väter mit Kindern bis zu einem Jahr und 5: Alleinerziehende Arbeitnehmer mit Kindern bis zu 3 Jahren in Betracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind indes-
sen nicht erfüllt.

§ 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 ist aus sich heraus nicht verständlich. Die Begriffe sind unklar und die Fallgruppen überschneiden sich teilweise. Die Anwendung der Fallgruppe 3 auf den Kläger scheidet deshalb aus, weil im Falle gemeinsamer Sorgeberechtigung die Mutter und der Vater eines Kindes nicht nebeneinander, sondern entweder die Mutter oder der Vater geschützt sind, und es insoweit an der Freistellung des Klägers fehlt. Unter die Fallgruppe 5 fallen nach zutreffender Auslegung nur solche Arbeitnehmer, denen das gesetzliche Sorgerecht zusteht.



b) Diese Auslegung des § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 Fallgruppe 3 wird maßgeblich gestützt durch die Entstehungsgeschichte der Norm.

Die § 58 AGB-DDR i. d. F. vom 22. Juni 1990 vorhergehende Regelung des § 58 Abs. 1 Buchst. b des AGB-DDR i.d.F. vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 185), schützte

- Schwangere (1. Fallgruppe),
- stillende Mütter (2. Fallgruppe),
- Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr (3. Fallgruppe),
- Mütter während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Abs. 1 und 2 (4. Fallgruppe),
- sowie alleinerziehende Werkstätige mit Kindern bis zu drei Jahren (5. Fallgruppe)

vor fristgemäßen Kündigungen.

Mit Verordnungen vom 24. Mai 1984 (Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder, im folgenden VO 1984 = GBl. I S. 193) und 24. April 1986 (Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern, im folgenden VO 1986 = GBl. I S. 241) wurde der für Mütter gemäß § 246 Abs. 1 und 2 bestehende Anspruch auf bezahlte Freistellung für das zweite und jedes weitere Kind (Mutterunterstützung gemäß § 246 Abs. 4 AGB-DDR i. V. m. § 46 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeits-



ter und Angestellten vom 17. November 1977 GBl. I S. 373) erweitert. Die VO 1984 ermöglichte Müttern eine Freistellung über das erste Lebensjahr des Kindes hinaus bis zu dessen 18. Lebensmonat und zwar nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes (§ 1 Abs. 1). Die Mutterunterstützung wurde verbessert und nunmehr in Höhe des Krankengeldes ausgezahlt (§ 1 Abs. 2). Durch die VO 1986 wurde Müttern unter anderem erstmals auch eine bezahlte Freistellung für das erste Kind während dessen ersten Lebensjahres ermöglicht (vgl. § 1). Auch dafür gab es Mutterunterstützung in Höhe des Krankengeldes (vgl. § 4).

Der Freistellungsanspruch der Mutter wurde in den genannten Verordnungen auch einem weiteren Personenkreis eröffnet, wenn diese Personen im Anschluß an den Wochenurlaub anstelle der Mutter das Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollten (vgl. § 5 i. V. m. § 1 VO 1984 und § 11 i. V. m. § 1 VO 1986).

In dem in erster Lesung eingebrachten Entwurf des AGB-DDR i. d. F. vom 22. Juni 1990 war § 58 Abs. 1 Buchst. b unverändert gegenüber der Vorgängerregelung des AGB-DDR i. d. F. vom 16. Juni 1977 (vgl. Volkskammer-Drucks. X Nr. 66 S. 10). Der Gesetzesentwurf ging in die Ausschüsse. § 58 Abs. 1 Buchst. b wurde dort geändert und gelangte in der später verabschiedeten Fassung in die zweite Lesung (vgl. Volkskammer-Drucks. X, Anlage zu Nr. 66 a S. 1). Zur Begründung dieser Änderung führte der Vorsitzende des federführenden Rechtsausschusses aus (vgl. Volkskammer-Prot. X, 16. Tagung, S. 593): "Drittens: Ziffer 27, § 58, Kündigungsschutz. (...) Der Ausschuß hat mehrheitlich den Kündigungsschutz



für Väter eingearbeitet, sofern diese gesetzlich geregelte Freistellungsrechte in Anspruch nehmen können. (...)"

Die Änderung des § 58 AGB-DDR 1990 ist im Zusammenhang zu sehen mit Art. 17 i. V. mit Anlage III - III. Sozialunion - Nr. 7 des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 537). Dort ist unter anderem bestimmt, daß in der DDR der Kündigungsschutz entsprechend dem Recht der Bundesrepublik Deutschland galt und zu diesem Zweck unter anderem das AGB der DDR zu ändern war. Dementsprechend hat der Berichterstatter zur Änderung des § 58 AGB-DDR auch ausgeführt (vgl. Volkskammer-Prot. X, 16. Tagung, S. 593): "(...) Das in den Entwurf eingearbeitete Kündigungsrecht entspricht dem der Bundesrepublik Deutschland und ist angepaßt auf Grundlage der Regelung im Staatsvertrag. (...)"

3. Soweit der Kläger sich auf den Ausschluß der fristgemäßen Kündigung nach Fallgruppe 5 bezieht, ist er schon deshalb nicht geschützt, weil er nicht "alleinerziehend" im Sinne dieser Vorschrift ist. Das frühere DDR-Recht regelte im Dritten Teil Erstes Kapitel §§ 42 f. des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI. 1966 I S. 1), unbeschadet späterer Änderungen, die elterliche Erziehung. Nach § 45 Familiengesetzbuch-DDR übten die Eltern das Erziehungsrecht gemeinsam aus. Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht



miteinander verheiratet, hatte die Mutter das Erziehungsrecht allein, § 46 Abs. 1 Satz 1 Familiengesetzbuch-DDR. Außerdem konnte die Erziehungsberechtigung einem Elternteil allein übertragen werden. Der Begriff "alleinerziehender Arbeitnehmer" in § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 Fallgruppe 5 ist in dem Sinne zu verstehen, daß der Arbeitnehmer allein sorgeberechtigt sein muß. Dies folgt auch aus § 251 AGB-DDR 1990, wonach vollbeschäftigte "alleinerziehende" Väter Vergütungen erhalten können, wenn es die Betreuung des oder der Kinder erfordert. Käme es allein auf die Wahrnehmung der tatsächlichen Sorge an, wäre die Vorschrift nicht verständlich.

Die Anwendung von § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 Fallgruppe 4 (Mütter bzw. Väter während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246, Absätze 1 und 2) kommt nicht in Betracht. Der Kläger war nicht freigestellt. Die Regelung in § 58 Abs. 1 Buchst. b AGB-DDR 1990 Fallgruppe 4 bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf § 246 Abs. 1 und 2, der nur für Mütter in Frage kommt. Zwar können nach § 246 Abs. 3 AGB-DDR 1990 auch andere Arbeitnehmer Freistellung beantragen, wenn sie anstelle der Mutter die Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen. Solche Arbeitnehmer sind jedoch nicht besonders kündigungsgeschützt, da durch den Begriff "bzw. Väter" in Fallgruppe 4 zum Ausdruck kommt, daß es betreffend den Kündigungsschutz nicht auf die bloße tatsächliche Betreuung, sondern auf eine solche durch einen sorgeberechtigten Vater ankommt.



4. Dem Kläger steht auch nach Fallgruppe 3 und 4 kein Kündigungsschutz zu. Väter im Sinne dieser Fallgruppen können nur nach dem Gesetz sorgeberechtigte Personen sein.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöße

Wittendorfer

Dr. Gaber

